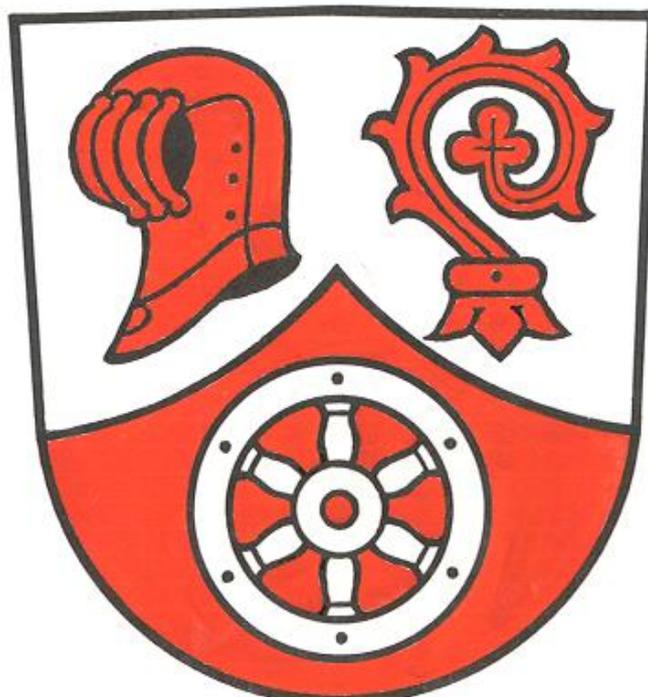


**Satzung über die Erhebung von  
Friedhofs- und Bestattungsgebühren der  
Gemeinde Neunkirchen**



**Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

erlässt

**die Gemeinde Neunkirchen**

folgende

**Friedhofsgebührensatzung**

## § 1

### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen (Friedhofsträger) erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Friedhofsträger aufgewendeten Kosten.

## § 2

### **Gebührenarten**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Neunkirchen erhebt
  - (a) Grabplatzgebühren
  - (b) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer
  - (c) Bestattungsgebühren
  - (d) Sonstige Gebühren und Kosten.

## § 3

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - (a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - (b) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
  - (c) wer eine Leistung beantragt,
  - (d) in dessen Interesse eine Leistung erbracht wird,
  - (e) wer nach dem Bestattungsgesetz vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) in seiner jeweils gültigen Fassung für die Bestattung zu sorgen hat,
  - (f) wer sich der Gemeinde Neunkirchen gegenüber zur Zahlung verpflichtet hat.
  - (g) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

## § 4

### Grabgebühren

(1) Die nachfolgend für einen Grabstättenerwerb genannten Gebührensätze gelten unbeschadet der zeitlich differierenden Nutzungsdauer. Sie betragen für eine

(a) Einzelgrabstätte	850,00€
(b) Familiengrabstätte	1250,00€
(c) Dreifachgrabstätte	1650,00€
(d) Urnenerdgrabstätte	400,00€

(2) Verlängert sich durch eine Belegung im Umfeld der neuen Ruhefrist die Nutzungszeit an einer Grabstätte, so ist hierfür eine Gebühr zu zahlen, die für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für eine

(a) Einzelgrabstätte	1/25tel
(b) Familiengrabstätte	1/25tel
(c) Dreifachgrabstätte	1/25tel
(d) Urnenerdgrabstätte	1/25tel

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabstättengebühr beträgt.

(3) Für die Verlängerung eines abgelaufenen Grabrechtes über eine neue volle Ruhezeit ist dieselbe Gebühr wie beim Ersterwerb der Grabstätte zu zahlen.

Für die Verlängerung eines abgelaufenen Grabrechtes über 5 Jahre sind 1/5, über 10 Jahre 2/5, über 15 Jahre 3/5 und über 20 Jahre 4/5 der Gebühr wie beim Ersterwerb der Grabstätte zu zahlen. Die Gebühren bemessen sich nach der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Neunkirchen. Bei einer Verlängerung unter 25 Jahren wird darüber hinaus ein Zuschlag von 10% der Verlängerungsgebühr erhoben.

(4) Bei einem Neuerwerb, verbunden mit der erstmaligen Nutzung einer Grabstätte im erweiterten Teil des Friedhofs in Umpfenbach wird folgende einmalige Gebühr für ein Grabfundament erhoben:

(a) Einzelgrabstätte	77,00 €
(b) Doppel-/Familiengrabstätte	128,00 €

## § 5

### Gebühr Leichenkammer

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofsträgers vor der Bestattung auf den Friedhöfen Neunkirchen, Richelbach, Umpfenbach werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung einer Leiche	180,00€
(b) Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung einer Urne	120,00€

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Für die an einer Bestattung anfallenden Kosten, wie z. B. das Öffnen und Wiederverschließen einer Grabstätte, das Ausschmücken der Grabstätte durch Blumenschmuck, der Transport des Blumenschmuckes, die Aufbahrung des Sarges oder einer Urne, der Transport des Sarges oder der Urne, die Mithilfe bei der Trauerfeier, das Verdecken des Erdaushubes und sonstiger anfallender Aufwand, der durch das Ausheben von Erdreich entsteht, sind folgende pauschale Gebühren zu entrichten:

(a) für die Sargbestattung einer über 12 Jahre alten Person	505,00€
(b) für die Sargbestattung einer unter 12 Jahre alten Person	275,00€
(c) für die Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	135,00€
(d) für die Tieferlegung eines Sarges	155,00€
(e) für das Tieferlegen einer Urne	55,00€
(f) für den Aushub einer Grabstätte über 20 cm tief gefrorenem Boden	
bei einer Sargbestattung ein Zuschlag von	50,00€
bei einer Urnenbestattung ein Zuschlag von	25,00€

- (2) Für das Ausgraben von Leichen, die nicht vom Friedhofsträger selbst aus zwingenden Gründen veranlasst wird, werden folgende pauschale Gebühren erhoben: 485,00€

Das Wiederöffnen eines Grabes zum Zwecke der Umbettung, nachträglichen Einäscherung oder Überführung wird nur mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 9 und § 3 der 2. BestV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der BestV genehmigt.

- (3) Für eine Wiederbestattung nach einer Ausgrabung werden folgende pauschale Gebühren erhoben: 365,00€

- (4) Für die Gestellung von Sargträgern wird folgende pauschale Gebühr erhoben:

Je Person	55,00€
-----------	--------

## § 7

### **Sonstige Gebühren**

(1) Der Friedhofsträger erhebt folgende Gebühren:

(a) Ausstellen einer Graburkunde	16,00 €
(b) für das Entscheiden über die Zulassung eines Grabmals	15,00 €
(c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts	10,00 €
(d) für die Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen zur Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten	30,00 €
(e) für die Entscheidung zum Antrag eines Gewerbetreibenden auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines	90,00 €
(f) für das Ausstellen sonstiger Genehmigungen	8,00 €

(2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfeststellung werden insbesondere Art, Leistung und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

## § 8

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Über die entstandenen Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft Ertal im Namen der Gemeinde Neunkirchen. Die Gebühren sind eine Woche nach Zugang de Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der Friedhofsträger kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.

(3) Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt, noch ausreichend gesichert werden, kann die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Neunkirchen, den 07.08.2014

Seitz  
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Neunkirchen in dessen Sitzung am 07.08.2014 beschlossen.

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im Amtsblatt Nr. 16 vom 02.09.2014 veröffentlicht.